



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB's)

der F&L Kunststofftechnik GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Geltung für alle Verkäufe und Lieferungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Auch wenn dem Besteller neben der deutschen Fassung eine englische Übersetzung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zum besseren Verständnis übermittelt wird, ist allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn der Besteller bei Bestellung oder im Schriftverkehr darauf Bezug nimmt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Auftragsbestätigungen der Vertragspartner mit anderen Bedingungen als diesen erkennt der Lieferer nicht an. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebote

2.1 Angebote und Entwürfe des Lieferers sind freibleibend. Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen bleiben Eigentum der Lieferfirma. Pläne dürfen weder kopiert, noch Dritten vermittelt, noch zur Selbstanfertigung insbesondere der betreffenden Objekte benützt werden. Die Weiterleitung von Plänen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Lieferanten. Die Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Angaben über Leistungen, Kraftbedarf und Prognosen sind so genau wie möglich, jedoch nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen und Maßkorrekturen bleiben vorbehalten. An Angeboten sowie damit übermittelten Dokumenten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.2 Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Rahmenvereinbarung (Rahmenvertrag)

3.1 In einer Rahmenvereinbarung kann eine Mindestgröße des Umsatzvolumens und des darauf gewährten Preises sowie gegebenenfalls Preisnachlass zwischen Lieferer und Besteller zeitabschnittsgebunden verbindlich festgelegt werden. Das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Handelsvolumen ist von der Verfügbarkeit bestimmter Produkte des Lieferers nicht abhängig. Der Rahmenvertrag kann von dem Lieferer aus wichtigem Grund gekündigt werden, u. a. wenn Angaben zu den Voraussetzungen, die für die Aufnahme des Bestellers als Handelspartner wesentlich sind, unrichtig sind oder unrichtig werden; durch den Besteller oder von in dessen Namen handelnden Dritten der Name bzw. das Ansehen des Lieferers oder einer Marke des Lieferers gefährdet oder beeinträchtigt wird; die vereinbarten Umsatzgrößen unterschritten werden; der Besteller in Zahlungsverzug gerät; Teile dieser Bestimmungen durch den Besteller verletzt werden. Kommt der Besteller seiner saisonalen Abnahmeverpflichtung nicht nach oder wird der Vertrag mit dem Lieferer gemäß dieses Abschnitts gekündigt, so sind die dem Besteller während der Vertragslaufzeit gewährten Vergünstigungen (z. B. Boni, Rabatte, Skonti, Sonderleistungen) umgehend zurückzugewähren.

3.2 Soweit der Vertrag zur Durchführung gelangt ist, sind die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen einzuhalten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt dem Lieferer darüber hinaus unbenommen. Wahlweise kann der Lieferer eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 25 % des nicht ausgeschöpften Umsatzvolumens verlangen. Der Nachweis eines tatsächlich wesentlich geringeren Schadens steht dem Besteller frei.

4. Bestellung und Umfang der Lieferung

4.1 Alle Bestellungen werden mit Ausnahme der Ersatzteilbestellungen bis zu einem Warenwert von Eur. 1.000,- von der Lieferfirma durch Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Der Besteller hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort anzuzeigen und im gegenseitigen Einverständnis zu bereinigen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder den Unternehmenssitz des Lieferers, ausschließlich Verpackung und Verladung.

5.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten, wie folgt:

a) Zahlung innerhalb zwanzig Tagen seit Rechnungsdatum oder Datum der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft,
b) bei Aufträgen mit einem Gesamtwert von über Eur. 9.999,- (excl. MwSt.):
-1/3 des Rechnungsbetrages binnen 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung,

-2/3 des Gesamtrechnungsbetrages sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind (Zahlung innerhalb zwanzig Tagen seit Rechnungsdatum oder Datum der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft).

5.3 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8% p.a. zu berechnen. Rückklastschriften werden mit 15,- € berechnet. Mahngebühren werden bei Verzug mit jeweils EUR 9,- berechnet. Einen nachweislich höheren Verspätungsschaden kann der Lieferer geltend machen. Andererseits ist auch der Besteller berechtigt, einen gegebenenfalls wesentlich geringeren Schaden des Lieferers nachzuweisen. Des Weiteren werden, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Rückstand gerät, gewährte Zahlungsziele hinfällig und sämtliche Ansprüche des Lieferers sofort fällig.

5.4 Bestehen gegenüber einem Kunden noch offene Forderungen aus vorherigen Lieferungen, kann der Lieferer vor einer weiteren Lieferung Vorauskasse verlangen. Zahlungen werden auch bei anderslautenden Bestimmungen des Bestellers nur nach Wahl des Lieferers auf bestehende Forderungen verrechnet. Schecks werden bis zur endgültigen Gutschrift auf dem Konto des Lieferers zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel werden grundsätzlich vom Lieferer nicht angenommen. Der Lieferer ist berechtigt, die Bonität des Bestellers mit den allgemein üblichen Mitteln zu prüfen; ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Bestellers oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, ist der Lieferer berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen.

5.5 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

5.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, insoweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferzeit

6.1 Enthält die Auftragsbestätigung eine Lieferfrist, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigung, Freigaben, nicht vor Eingang der Anzahlung gemäß Abschnitt 5.2 und Abklärung aller sonstigen technischen Fragen.

6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis spätestens zwei Wochen nach ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder den Unternehmenssitz des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Nachlieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von dem Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller mitteilen.

6.4 Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge nachweislichen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschalisierte Verzugsentschädigung zu fordern. Die pauschalisierte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom reinen Warenwert des Teils der Lieferung, welcher infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann sofern nicht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 1/2 v.H. des tatsächlich eingetretenen Schadens begrenzt.

6.5 Liegt Leistungsverzug im Sinne dieses Abschnittes vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene, mindestens jedoch der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfrist entsprechenden, Nachfrist, mit der ausdrücklichen und zwingend per Einschreiben zuzustellenden Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

6.6 Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm mit Beginn von einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lagerungskosten pauschaliert in Höhe von 1/2 v.H. des Lieferwertes für jeden Monat berechnet, sofern nicht der Lieferer einen tatsächlich höheren oder der Besteller gegebenenfalls einen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller entsprechend später zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist in diesem Fall zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen und eines nachweisbaren Schadens verpflichtet.

6.7 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Gefahrübergang und Entgegennahme

7.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk oder Lager oder Unternehmenssitz des Lieferanten, auch bei Kauf auf Probe oder Kauf mit Rückgaberecht auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Ver- und Entladung und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers versichert der Lieferant auf Kosten des Bestellers die Sendung gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken. Abschnitt 8.2 bleibt unberührt.

7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers und erst nach Zahlung der Kosten durch den Besteller, die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

7.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.

7.4 Wird dem Besteller eine Lieferung sichtlich beschädigt übergeben ist die Sendung unmittelbar bei Annahme in Gegenwart des Frachtführers zu öffnen und gegebenenfalls eine Schadensbestätigung beim Frachtführer einzuholen.



7.5 Die Übernahme der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch den Lieferanten ändert, unabhängig davon, ob diese Leistung gesondert berechnet wird, nicht den Zeitpunkt des Gefährüberganges.
Der Käufer trägt schon während der Montage die Sachgefahr und die Obliegenheit der Versicherung der gelieferten Gegenstände.
7.6 Teillieferungen sind zulässig.

8. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Abschnitt 7.1 bleibt unberührt.

8.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

8.4 Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Der Besteller ist zur Einziehung solange berechtigt, wie er dem Lieferanten gegenüber seinen Verpflichtungen nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

8.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferanten als Hersteller vor, ohne dass daraus Verpflichtungen für den Lieferanten entstehen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache bereits hiermit Miteigentum an der neuen Sache einräumt.

Der Besteller verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Lieferanten. Verarbeitet oder bildet der Besteller die Vorbehaltsware um, so dass dadurch eine neue bewegliche Sache entsteht, so erfolgt die Herstellung im Rahmen und im wirtschaftlichen Interesse des Lieferanten als Geschäftsherrn. Der Lieferant wird alleiniger Eigentümer der neu hergestellten Sache. Der Besteller verwahrt diese unentgeltlich für den Lieferanten.

8.6 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Lieferanten um 25% übersteigt.

8.8 Über bevorstehende, angekündigte oder eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen, Pfändungen sowie sonstigen Verfügungen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten. Die für eine Intervention notwendigen Unterlagen sind zu überlassen und alle erforderlichen Informationen zu erteilen.

8.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hat dies ausdrücklich erklärt.

9. Gewährleistung für Mängel des Liefergegenstandes

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand der Produktbeschreibung, die in der Auftragsbestätigung für den jeweiligen Liefergegenstand enthalten ist, und den Spezifikationen der mitgelieferten Produktdokumentation entspricht. Bei Mängeln der Lieferung leistet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche wie folgt Gewähr:

9.1 Im Falle eines Mangels sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten auszubessern oder in Ersatz zu liefern, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar sind, es sei denn, es liegt nur eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Liefergegenstandes vor. Die Feststellung offensichtlicher Mängel ist dem Lieferanten innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich zu melden, anderenfalls bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Die Feststellung versteckter Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung bekannt zu geben. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller ihm die Möglichkeit zur Besichtigung der gerügten Liefergegenstände zu gewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Für wesentliche Fremderzeugnisse leistet der Lieferant Gewähr durch die Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen die Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird gegebenenfalls um die Dauer der nachweislich durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

9.3 Schlagen die Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder die nachrückliche Inanspruchnahme des Lieferanten von Fremderzeugnissen im Fall von Abschnitt 9.1 Satz 5 endgültig fehl, verweigert der Lieferer diese oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, steht dem Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu. 9.4 Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Der Lieferer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Lieferer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.5 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montagen bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller und Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse. Werden Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder durch Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommen, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen.

9.6 Zur Vornahme aller vom Lieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn dem Lieferanten Ausbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist.

9.7 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner (falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann) die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Erfüllungsgehilfen). Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Befindet sich der Liefergegenstand im Ausland, besteht ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nur, wenn der mangelhafte Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers in das Inland gebracht wird. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand vertragsgemäß ins Ausland geliefert worden ist.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

10.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferant bei Verletzung von Kardinalspflichten (Pflichten, deren Beachtung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind).

10.3 In sonstigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf Verzug oder Unmöglichkeit, oder auf Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, oder es ist ein Fall gegeben, in dem nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei Verzug oder Unmöglichkeit ist der Ersatz des mittelbaren Schadens ausgeschlossen, vorbehaltlich Abschnitt 6.4. Ist im Einzelfall vom Lieferanten eine bestimmte Eigenschaft eines Liefergegenstandes zugesichert worden, so erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Mangelgeschäden, die nicht von der Zusicherung explizit umfasst sind. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

10.4 Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

11. Unmöglichkeit der Leistung

11.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

11.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

12. Schutzrechte

12.1 Zur Benutzung der Marken und sonstigen Kennzeichen des Lieferers ist der Besteller nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers berechtigt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Verladeort; Erfüllungsort für Zahlungen ist ausschließlich Berlin.

Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks. Für Vollkaufleute, Besteller ohne inländischen Gerichtsstand, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Gerichtsstand ausschließlich der Hauptsitz des Lieferanten.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Rechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980, an dessen Stelle die entsprechenden autonomen bundesdeutschen Rechtsvorschriften treten.

Stand: September 2022

F&L Kunststofftechnik GmbH | Wolfener Straße 33 | D-12681 Berlin